

# **Satzung des SV Merkur 06 Oelsnitz e. V.**

*(neu gefasst gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2011)*

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen SV Merkur 06 Oelsnitz e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist:  
08606 Oelsnitz, Adolf – Damaschke -Straße 55a.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist Organisation und Durchführung eines geordneten Übungs- und Wettkampfbetriebs in der Sportart Fußball.
- 2) Grundlage der Vereinsarbeit ist im Übrigen das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
- 3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, wie parteipolitische Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jeder werden, der eine schriftliche Aufnahmeerklärung abgibt. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch den Tod,
  - durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) bzw.

- durch Vereinsausschluss
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
  - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.
- 5) Zuständig für das Ausschlussverfahren ist der Vorstand als Vereinsgericht.  
Den Betroffenen ist schriftliches Gehör zumindest in Form der Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Vereinsgericht kann zu jeder Zeit, insbesondere zu den Vorstandssitzungen zusammentreten.  
Gegen die Entscheidung des Vereinsgerichts ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind durch den Vorstand auf seiner ersten Sitzung nach erfolgter Wahl zu benennen. In der Regel sollten dies der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Fällt ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer wählen. Fallen in einer Amtsperiode so viele Vorstandsmitglieder aus, dass die Zahl an Vorstandsmitgliedern drei unterschreitet, sind durch den verbleibenden Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen vorzunehmen. Bis dahin fungieren die verbliebenen Vorstandsmitglieder als Notgeschäftsführung.
- 4) Wählbar in ein Vorstandsamt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese auch innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern für ihre

ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen gemäß und bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG ausgewiesenen Betrages ohne gesonderten Nachweis zu gewähren.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, ihnen auf Anforderung die für die Prüfung des Geschäfts erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Vereinsunterlagen vorzuzeigen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweils für die Stadt Oelsnitz zuständigen Amtsblatt. Die Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett im Vereinsheim und muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.  
Sollte kein Vereinsheim mit Mitteilungsbrett existieren, erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung in dem jeweils für die Stadt Oelsnitz zuständigen Amtsblatt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
- 3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung überprüfen und der Versammlung Bericht erstatten.
- 5) Die Versammlung beschließt:
  - über den Vereinsbeitrag
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
  - über Satzungsänderungen sowie
  - über alle Punkte der Tagesordnung.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 8) Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung

geben, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Oelsnitz zu übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.